



AUSSERHOFER & PARTNER

VEREINSWESEN

5 Promille - NEUERUNG AB 2023	2
Vereine des Dritten Sektors.....	3
Amateursportvereine.....	4
Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



VEREINSWESEN

5 Promille - NEUERUNG AB 2023

Einführung

Grundsätzlich können für 2023 folgende Vereine um die 5 Promille ansuchen:

- Vereine im Dritten Sektor, unabhängig der Eintragung;
- Amateursportvereine, welche beim CONI anerkannt sind und gewisse Voraussetzungen erfüllen;

Bereits seit einigen Jahren gilt, dass alle Vereine, welche in der permanenten Liste eingetragen waren, sich nicht jedes Jahr neu registrieren mussten. Im Jahr 2021 haben sich die Modalitäten für die 5 Promille dann dahingehend geändert, dass die **permanente Liste** der Vereine im Volontariat von der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wurde, die **permanente Liste** der Amateursportvereine hingegen vom CONI. Weiteres wurde nach erfolgter Eintragung keine Notariatsersatzerklärung mehr benötigt, welche in den Vorjahren zusätzlich verschickt werden musste. Aufgrund der Trennung der Vereine zwischen Vereine des Dritten Sektors und Amateursportvereine wird im Folgenden für die beiden Kategorien getrennt die Vorgangsweisen beschrieben.

Neuer Kalender - WICHTIG

Der Antrag um Eintragung sowohl bei der CONI für die Amateursportvereine als auch im RUNTS für die Vereine im Dritten Sektor erfolgt ab dem 09. März und innerhalb 11. April 2023. Grundsätzlich kann die Vorschrift kalendarisch wie folgt zusammengefasst werden:

Beschreibung	Datum
Start Abgabe Einschreibungen	9. März 2023
Fälligkeit Einschreibung	11. April 2023
Veröffentlichung provv. Liste	Innerhalb 20. April 2023
Korrektur der Anträge	Innerhalb 02. Mai 2023
Veröffentlichung def. Liste	Innerhalb 10. Mai 2023

Berichtigung

Auch wenn der Verein die Fälligkeiten nicht eingehalten hat, so ist es trotzdem möglich, für die 5 Promille innerhalb 02. Oktober anzusuchen. In diesem Fall ist die Eintragung vorzunehmen und eine Strafzahlung („remissione in bonis“) von 250 Euro zu leisten. Mit dieser Strafzahlung ist die Eintragung dann ebenfalls gültig und es kann bereits für heuer für die 5 Promille angesucht werden.



Vereine des Dritten Sektors

Mit dem **D.Lgs. 111/2017 (Reform der 5 Promille)** und anschließend mit **Dekret des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020** wurden neue Modalitäten für die Eintragung in die Liste der 5 Promille erlassen, welche bereits letztes Jahr beachtet werden müssen.

Es wurde eingeführt, dass im Folgejahr nach dem Inkrafttreten des Einheitlichen Register des Dritten Sektors („RUNTS“), also mit Datum 23. November 2021, die 5 Promille nicht mehr nur an **Volontariats- und ONLUS-Vereine** zugewiesen werden können, sondern an **alle Vereine des Dritten Sektors**. Die Eintragung hat nur mehr über das Portal des RUNTS zu erfolgen.

Übergangregelung für 2023 - Infoschreiben Ministerium vom 24.03.2023

Aufgrund der Tatsache, dass alle Vereine im Volontariat und jene zur Förderung des Gemeinwesens, automatisch in das RUNTS trasmigriert werden und viele noch keine Information zur Eintragung erhalten haben, gilt beschränkt für das Jahr 2023 weiterhin die permanente Liste von 2022, damit diese Vereine keine Nachteile haben. Anbei die permanente Liste von 2022:

<https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/Terzo-settore-e-responsabilita-sociale-impresa/focus-on/Cinque-per-mille/Documents/5x1000-Permanenti-2022.pdf>

Das Infoschreiben weist aber auch darauf hin, dass alle Vereine, sobald eingetragen, unverzüglich die Eintragung über das Portal „RUNTS“ vornehmen müssen. Für die nächsten Jahre wird innerhalb 31. März die permanente Liste veröffentlicht, sodass auch hier gilt, dass der Verein sich nicht mehr neu eintragen lassen muss, sofern er in den Vorjahren eingetragen war.

Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Vereine, welche neu gegründet wurden, welche in der Vergangenheit nicht eingeschrieben waren oder welche sich einfach eintragen lassen wollen, müssen **innerhalb 11. April 2023 die Anmeldung vornehmen**. Für die Vereine, welche im RUNTS eingeschrieben sind bzw. erst die Eintragung im RUNTS vorgenommen haben, müssen sich für die 5 Promille **direkt im RUNTS** akkreditieren lassen. Die Eintragung erfolgt somit nicht mehr über ein gesondertes Modell und eine eigene Software. Anbei der Link zu diesem Register:

<https://servizi.lavoro.gov.it/Public/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/&App=ServiziHome>

Im Anhang zu diesem Rundschreiben wird eine kurze Beschreibung beigelegt, wie die Eintragung vorzunehmen ist.

Wichtig: Für die Eintragung benötigt es zwingend den Spid des rechtlichen Vertreters.



Amateursportvereine

Voraussetzungen - Erinnerung

Damit Amateursportvereine für die 5 Promille ansuchen können und damit dieses Ansuchen auch gültig ist, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Diese sind:

- Eintragung bei der CONI bzw. Eintragung im neuen Register des Amateursports (RAS);
- Förderung des Jugendsports;
- Ausübung mind. einer der folgenden Tätigkeiten:
 - Vorwiegende Förderung von Jugendlichen bis 18 Jahren;
 - Vorwiegende Förderung von Senioren über 60 Jahre;
 - Vorwiegende Förderung von körperlich, psychisch, wirtschaftlich, sozial oder familiär benachteiligten Personen

Insbesondere gilt es zu überprüfen, ob bei der CONI mehr Minderjährige als Volljährige eingeschrieben sind. Von Seiten der CONI wird dies laufend überprüft und falls die Voraussetzung nicht zutrifft, wird der Verein gestrichen, sodass die 5 Promille nicht mehr zustehen.

Überprüfung der permanenten Liste für 2023

Wie in den Vorjahren gilt für die **Amateursportvereine** die Regelung, dass diese in der permanenten Liste angeführt sind, falls sie auch in den Vorjahren eingetragen waren und kein Streichungsverfahren wegen evtl. fehlender Voraussetzungen verhängt wurde. Es gilt nun zu überprüfen, ob die Eintragung in der permanenten Liste weiterhin Bestand hat. Diese Liste findet man unter dem Punkt „5 per mille 2023 - elenco permanente“ auf der Seite der CONI unter folgendem Link:

<https://www.coni.it/it/registro-societa-sportive/5-per-mille.html>

Modalitäten für Vereine, welche eine Änderungsmeldung vornehmen müssen

Wenn ein Fehler bei der Eintragung besteht, falls sich Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben oder falls die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind, dann ist der rechtliche Vertreter verpflichtet, dies dem Ministerium bzw. dem CONI **innerhalb 02. Mai 2023** mitzuteilen. Deshalb wird empfohlen, die jeweilige Eintragung und Korrektheit dessen zu kontrollieren. Die Meldung erfolgt über das jeweilige Register.

Achtung: Falls sich der rechtliche Vertreter im Vergleich zum Vorjahr ändert, dann muss keine Änderungsmeldung mehr gemacht werden, denn der Verein ist verpflichtet, eine Änderung umgehend dem Steueramt und auch bei der CONI zu melden, sodass eine Meldung bzgl. der 5 Promille überflüssig wird.



Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Die Amateursportvereine müssen die Eintragung für die 5 Promille über das **CONI** vornehmen. Dazu hat das Coni ein eigenes Modell und eine eigene Software ausgearbeitet, welche auf der Webseite der Agentur der Einnahmen verfügbar ist. Die Übermittlung dieses Modells erfolgt auf **telematischem Wege**.

Nachdem die Neueintragung 2023 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Meldung verschicken.

Wichtige Punkte:

- Die Eintragung gilt bereits für die heurige Steuererklärung;
- Falls Ihr Verein sich neu eintragen lassen will, bitten wir Sie, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen. Für **Amateursportvereine** können wir die Eintragung vornehmen.

Amateursportvereine, welche sich als Volontariatsverein eingetragen haben

Wichtig!

Einige wenige Amateursportvereine sind zur Zeit noch im Volontariat eingetragen und haben die 5 Promille als Volontariatsverein angesucht. Da das Register des Volontariats nur mehr im Dritten Sektor besteht, haben sich viele Amateursportvereine austragen lassen bzw. müssen sich demnächst aus dem Volontariat austragen, falls sie als Amateursportverein die für sie aktuell geltenden Bestimmungen anwenden möchten. Dementsprechend verlieren diese Vereine dann auch den Anspruch, die 5 Promille als **Volontariatsverein** ansuchen zu können. Aus diesem Grund muss der Verein sich umorientieren und die Eintragung als Amateursportverein anstreben, wobei die oben genannten Voraussetzungen zutreffen müssen.

Rechenschaftsbericht

Kurz soll nochmals an die Verpflichtung erinnert werden, dass die zugewiesenen 5 Promille lediglich für institutionelle Zwecke verwendet werden dürfen. Weiteres muss über die Verwendung ein detaillierter Rechenschaftsbericht und ein grafischer Bericht abgefasst werden, welcher für 10 Jahre aufbewahrt werden muss. Eine Vorlage liegt diesem Rundschreiben bei. Falls der erhaltene Beitrag den Betrag von 20.000,00 Euro jährlich überschreitet, müssen die Unterlagen zusätzlich an das Ministerium übermittelt werden.

Wichtig!

Wichtig: Zusätzlich wurde mit dem Dekret vom 23. Juli 2020 geklärt, dass die erhaltenen 5 Promille Beträge **verpflichtend auf der Webseite** angeführt werden müssen. Bei Nichteinhaltung drohen Strafen in Höhe von 25%. Aufgrund der Tatsache, dass die 5 Promille unabhängig der Höhe veröffentlicht werden müssen, müssen diese gemäß Schreiben des Arbeitsministeriums Nr. 6 vom 25. Juni 2021 nicht mehr nochmals unter den Beiträgen veröffentlicht werden.



Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni

Vereine müssen **bis spätestens 30. Juni 2023** auf der jeweiligen Webseite oder einem anderen Portal (Facebook, Webseite von Verbänden oder Interessenvertretungen etc.) alle Beiträge, Förderungen, Verlustbeiträge und Zuschüsse, welche 2022 kassiert wurden, veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist nur verpflichtend, wenn die Gesamtsumme der Beiträge und Förderungen den Betrag von 10.000,00€ jährlich übersteigt. Da die Strafen ab dem Jahr 2020 sehr hoch sind, empfehlen wir die Veröffentlichung unbedingt vorzunehmen.

Die Beiträge müssen nach dem Zufluss- oder Kassaprinzip veröffentlicht werden, d.h. es betrifft alle kassierten Beiträge im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Beiträge bzgl. der 5 Promille müssen unabhängig vom Betrag immer veröffentlicht werden.

Angaben

Anbei ein Muster, wie die Beiträge veröffentlicht werden sollen:

Veröffentlichung Beiträge im Sinne des Gesetzes Nr. 124/2017

Öffentliche Körperschaft (Bezeichnung und Steuernummer): _____

Beschreibung der Förderung bzw. des Beitrages: _____

Betrag: _____ €

Inkassodatum: _____

Strafen

Es sind Verwaltungsstrafen von 1 Prozent für die unterlassene Veröffentlichung vorgesehen, wobei ein Mindestbetrag von 2.000 Euro fällig ist. Werden die Beiträge und Förderungen nicht innerhalb 90 Tagen nach der Beanstandung veröffentlicht, ist man verpflichtet den Beitrag oder die Förderung an die Behörde rückzuerstatten.

Wichtig:

Wir empfehlen die Angaben der Beiträge der letzten Jahre nicht zu löschen, da die beitragsgebende Körperschaft die Kontrollen auch erst nach einigen Jahren durchführen kann.

Dr. Markus Hofer

